

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 175.

Dresden, am 19. Juni.

1837.

Acht und neunzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 8. Juni 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der I. Deputation über den Gesetzentwurf, die Bannrechte betreffend. — (Allgemeine Berathung.) —

(Schluß der Rede des Abg. H a n g s c h e l aus Königstein): Die Geschichte meines Wohnortes hat mich hierin aller Zweifel überhoben. Bereits lange vor unserer Gesetzgebung und vor dem J. 1482 gerieth unsere Stadt, so wie die Stadt Gottleuba mit der Stadt Pirna in Differenzen über den Bierzwang. Pirna wurde in dem behaupteten Bierzwange geschützt, und Königstein verglich sich kurz darauf dahin, daß Erstere der Letztern die an der Böhmischen Grenze und in der nächsten Umgebung gelegenen Dörfer abtrat und Königstein sich verpflichtete, mit Pirna in Hinsicht des Brauens anzufangen und aufzuhören und das Salz allein in Pirna zu erhalten. Dieser Rezeß wurde vom Herzog Moriz später bestätigt; es kann also nicht behauptet werden, daß unsere vaterländische Gesetzgebung diese Rechte eingeführt habe, sondern sie hat dieselben bloß normirt, bloß geregelt. Eben so wenig bin ich aber auch einverstanden mit der Folgerung, daß der Staat diese Rechte ohne Entschädigung aufheben könne. Kein Recht kann ohne Entschädigung aufgehoben werden, wenn es die Natur eines Privatrechts angenommen hat. Ist es als solches von dem Staate anerkannt worden, hat er darauf Abgaben gelegt, haben die Besitzer brauberechtigter Häuser solche in Folge dieses Anerkennnisses titulo-oneroso erworben, so muß ihnen volle Entschädigung gewährt werden; es ist ein Theil des Vermögens von dem geworden, dem es angehört, es ist als ein Vermögensrecht anzusehen, welches unter Genehmigung der Staatsregierung ein Gegenstand des Verkehrs geworden ist. Ich gehe nun auf die Gründe über, welche die Deputation für ihre Meinung aufgeführt hat. Der erste Grund ist der, daß eine Aufhebung aller derjenigen Bannrechte, welche nicht auf Rechtstiteln beruhen, die unmittelbar aus dem Privatrechte entspringen, und zwar ohne Entschädigung, rechtlich zulässig sei. Unter die Rechtstitel, welche unmittelbar aus dem Privatrechte entspringen, muß ich billig Verträge und den Besitzstand, auf unwiderrufliche Verjährung gegründet, zählen. Das Recht des Bierbanns beruht, wie so eben gezeigt worden, auf diesen Rechtstiteln, es hat gleichen Ursprung mit allen Servituten, und so gewiß diese der Ablösung unterworfen sind, eben so gewiß muß auch dieses Recht der Ablösung unterworfen bleiben.

Sie stellt ferner als Grund auf, daß die Städte, eifersüchtig auf jeden dem platten Lande zukommenden Vorzug, sich bemüht hätten, den städtischen Gewerbsbetrieb möglichst zu heben, daß dieselben das beste Mittel dazu in den Bann- und Zwangsrechten gefunden; allein dieser Satz ist nach meinem Dafürhalten bis jetzt unerwiesen geblieben; wäre es aber der Fall, er könnte ein seit vielen Jahrhunderten bestehendes Herkommen nicht aufheben, da es stets auf der einen Seite das Handeln, auf der andern Seite das Beruhigen erfordert. Ferner sagt die Deputation: „Erkelt der Ohnmacht der Fürsten — begünstigen“ (S. Nr. 174. v. Bl. S. 2788. Sp. 1.3.16. v. u.) Allein die gesetlose Zeit des Mittelalters hat seit den letzten Jahrhunderten nicht mehr bestanden, und nichts desto weniger sind die Städte bei ihren wohl erworbenen Rechten selbst von der Staatsregierung geschützt worden. Ferner führt man in dem Berichte an: „Allein die Natur des Privatrechts dem gesellschaftlichen, dem öffentlichen Rechte gegenüber dürften diese Gerechtsame nicht haben.“ Allein daß sie die Natur des Privatrechts erlangt, ist in dem Vorhergehenden sehr bündig deduzirt, denn auf Herkommen ist das Bannrecht begründet. Die Gründe bestehen ferner darin, daß alle die Rechte, welche ihre Begründung in Gesetzen und Privilegien finden, dem Privatrechte nicht angehören; aber dieser Satz ist von mir sehr bündig bestritten, und hierüber noch ein Beweis bis jetzt nicht geliefert worden. Der Bericht sagt ferner: „Schon deshalb kann aber auch der Staat — eingegangen ist“ (S. Nr. 174. d. Bl. S. 2788. S. 2.3.13.); allein ich ergegne, der Staat konnte auf diesfallige Verpflichtung nicht eingehen, weil er diese Rechte den Städten nicht verliehen hat. Ferner heißt es im Deputations-Gutachten: „Eine Entschädigung der Bannrechte ist aber — — — eintritt.“ (S. a. a. D. 3. 30.) Um deswillen, weil eine Ermittlung der Entschädigung mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann aber ein wohl erworbenes Recht der Städte nicht beeinträchtigt werden; dieses kann kein ausreichender Grund sein. Ferner heißt es: „träte nun einmal der Fall ein, daß sämtliche Gebannte nicht mehr die in der Bannpflicht enthaltene Handlung begingen, so würde dem Berechtigten es gewiß nicht einfallen, Entschädigung zu verlangen.“ Kein Mensch wird irgend jemals gezwungen werden können, Bier zu trinken; allein deswegen das Recht des Bierzwangs selbst als ungültig zu erklären, scheint mir in der That eine gewagte Behauptung zu sein. Es heißt endlich: „Einz durch Vertrag übernommene Bannverpflichtung ist in der Regel eine persönliche.“ Dieser Grundsatz verstößt aber wider alle Rechtsprinzipien. Nach der allgemeinen Präsumtion erwerben wir